

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

Zehdenick, 23. März 2012

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister –

Nr. 3 – 10. Jahrgang – 12. Woche



Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

- 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Zehdenick Seite 2
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Stadt Zehdenick Seite 3

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse des Hauptausschusses am 23.02.2012 Seite 4
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2012 Seite 4

III. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung – Eröffnungsbilanz der Stadt Zehdenick zum 01.01.2010 Seite 5
- Bekanntmachungsanordnung – Inkrafttreten des Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergienutzung Klein-Mutz“ Seite 7
- Bekanntmachung – Inkrafttreten des Bebauungsplans „Sondergebiet Windenergienutzung Klein-Mutz“ Seite 7
- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im 2. und 3. Sitzungszyklus 2012 Seite 8

I. Veröffentlichung von Satzungen

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Zehdenick vom 19.02.2009

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 23.02.12 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Zehdenick beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Zehdenick in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - Förmliche Einwohnerbeteiligung –
 - Im Rahmen des § 13 BbgKVerf werden die von einer gemeindlichen Angelegenheit betroffenen Einwohner an wichtigen Angelegenheiten der Stadt Zehdenick beteiligt und über sie unterrichtet. Dies geschieht durch
 - a) Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse,
 - b) Einwohnerversammlungen
2. § 12 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 15 wird wie folgt neu gefasst:
 - Zuständigkeiten und Wertgrenzen –
 - (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf die Entscheidung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt ab einem Wert von 50 000 EUR vor.
 - (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich im Rahmen des § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf die Entscheidung über nachfolgende Gruppen von Angelegenheiten vor:
 1. Den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grunderwerbsgeschäften und den Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände ab einem Wert von 50 000 EUR,
 2. Die Vergabe bzw. die Aufhebung von Vergabeverfahren von Aufträgen und Beschaffungen und den Abschluss gleichwertiger Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 250 000 EUR.
- (3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft bis zur jeweiligen Wertgrenze der Hauptausschuss.
- (4) Der Hauptausschuss überträgt folgende Zuständigkeiten im Sinne des § 50 Abs. 3 BbgKVerf auf den Bürgermeister:
 1. Entscheidungen über Vermögensgeschäfte bis zu einem Wert von 10 000 EUR,
 2. Die Vergabe bzw. die Aufhebung von Vergabeverfahren von Aufträgen und Beschaffungen und den Abschluss gleichwertiger Rechtsgeschäfte bis 50 000 EUR.
4. § 17 wird wie folgt neu gefasst:
 - Ortsbeiräte –
 - In den Ortsteilen der Stadt Zehdenick wird jeweils ein Ortsbeirat unmittelbar gewählt. Dieser wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter.
 - a) Der Ortsbeirat besteht aus jeweils 3 Mitgliedern.
 - b) Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
 Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich.
5. § 20 wird wie folgt neu gefasst:
 - Stadtbedienstete –
 - Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters:
 - a) über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
 - b) über die Beförderung ab der Besoldungsgruppe A 12,

Amtliche Bekanntmachungen

- c) über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 12,
- d) über die Besetzung von Stellen ab der Entgeltgruppe 12 in Anwendung des § 62 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf

6. § 21 Abs. 9 wird gestrichen.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Zehdenick tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zehdenick, den 24.02.2012

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Stadt Zehdenick vom 26.10.2006

Auf der Grundlage des § 3 (1), des § 28 (2) Ziffer 9 und des § 64 (2) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S 286) in der zurzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. I S.231) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) in der zurzeit gültigen Fassung und § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kindertagesstättengesetz) vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 23.02.2012 nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Stadt Zehdenick beschlossen.

Artikel 1

Der § 3 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

§ 3

Betreuungsentgelt

1. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages gewährt die Stadt der Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung. Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson.
2. Die laufende Geldleistung für die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung wird entsprechend des vereinbarten täglichen Betreuungsumfanges als Pauschalsatz in nachfolgender Höhe gewährt:

<u>Tägliche Betreuungszeit</u>	<u>monatliche Geldleistung</u>
bis 2 Std.	115,08 €
bis 4 Std.	230,16 €
bis 6 Std.	345,24 €
bis 8 Std.	460,32 €
bis 10 Std.	575,40 €
über 10 Std.	632,94 €
3. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. Tag des laufenden Monats wird für den Monat das halbe Betreuungsentgelt gewährt.

4. Die Stadt gewährt der Tagespflegeperson
 - a) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (Beitrag zur Berufsgenossenschaft).
 - b) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Bei Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindertagespflege stehen, ist stets von einer Angemessenheit auszugehen. Ein freiwilliger Alterssicherungsbeitrag gilt als angemessen, wenn der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschritten wird.
 - c) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
5. Die Stadt gewährt der Tagespflegeperson für Urlaub die laufende Geldleistung in voller Höhe für bis zu 20 Arbeitstage. Sonstige Verhinderungen, außer Krankheit, gelten ebenso als Urlaubstage. Für die wegen der Erkrankung der Tagespflegeperson ausgefallenen Betreuungszeiten gewährt die Stadt der Tagespflegeperson die laufende Geldleistung für bis zu 10 Arbeitstage.

Artikel 2

Die übrigen Regelungen aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Stadt Zehdenick vom 26.10.2006 und aus der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Stadt Zehdenick vom 22.12.2008 bleiben bestehen.

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Stadt Zehdenick tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Zehdenick, den 24.02. 2012

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung des Hauptausschusses am 23.02.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 0004/12
Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Den Auftrag zur Ausführung der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Um- und Ausbau, Nutzungsänderung des Gebäudeensembles des Wasserturms Zehdenick“, Parkstraße, 16792 Zehdenick – Los 1: Bauhaupt – erhält aufgrund der Richtlinie des Wettbewerbes unter Beachtung § 16 Nr. 2 VOB/A nach Abschluss der formalen, fachlichen und rechnerischen Prüfung und Wertung aller Angebote der wirtschaftlichste Bieter:

Runge Bau
Meyenburger Tor 75
16928 Pritzwalk

Beschluss-Nr.: 0005/12
Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Den Auftrag zur Ausführung der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Um- und Ausbau, Nutzungsänderung des Gebäudeensembles des Wasserturms Zehdenick“, Parkstraße, 16792 Zehdenick – Los 2: Tischlerarbeiten – erhält aufgrund der Richtlinie des Wettbewerbes unter Beachtung § 16 Nr. 2 VOB/A nach Abschluss der formalen, fachlichen und rechnerischen Prüfung und Wertung aller Angebote der wirtschaftlichste Bieter:

Tischlerei
Thomas Walter
Lychener Chaussee 5
16798 Fürstenberg

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 0006/12
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

gemäß § 85 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüfte und durch den Bürgermeister festgestellte Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen zum Stichtag 01.01.2010.

Beschluss-Nr.: 0007/12
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 0008/12
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 0009/12
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. die Abwägung zu den Hinweisen und Anregungen zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergienutzung Klein-Mutz“ gemäß der „Abwägung zur eingeschränkten Beteiligung der Behörden zur Änderung des 1. Entwurfes im vereinfachten Verfahren nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB“.
2. den Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergienutzung Klein-Mutz“ in der Fassung vom Februar 2012 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wird gebilligt.

Beschluss-Nr.: 0010/12
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die erforderlichen Ersatzpflanzungen für die vorgesehenen und mit dem tatsächlichen Baufortschritt zum Ausbau der Waldstraße letztendlich

realisierten Baumfällungen und für die Neuversiegelung der Waldstraße sollen gemäß genehmigter Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Waldstraße selbst sowie zum überwiegenden Teil in den Seitenräumen des Kreweliner Weges als Straßenbegleitgrün gepflanzt werden.

Dazu sollen die Pflanzpläne als Übersicht über die Anordnung der einzelnen Standorte bzw. Pflanzlinien einschließlich der Bezeichnung der den Vorzug zu gebenden Pflanzsorten herangezogen werden.

Zur Standortsicherung sind vorab die erforderlichen Grundstücksgrenzen des öffentlichen Weges gemäß Kataster anzuzeigen und in die Planung zu übernehmen.

Beschluss-Nr.: 0011/12
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. Bei Vorliegen der schriftlichen Zustimmung des Landes als zuständige Straßenbaubehörde für die L 21, hier vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Ost, Nebensitz Eberswalde sowie einer gesicherten Finanzierung plant und baut die Stadt Zehdenick als alleiniger Maßnahmeträger den 1. Bauabschnitt eines außerorts die L 21 begleitenden, einseitigen Radweges vom OA Siedlung II bis OE Zehdenick/Ecke Verlängerter Triftweg.
2. Die Stadt Zehdenick schafft die Voraussetzungen zum Bau auch im Wege der Herstellung der rechtlichen Sachherrschaft über die dem Radweg zugrundeliegenden Grundstücksflächen Dritter.
3. Bei Vorliegen der Voraussetzungen zu 1. und 2. wird die Stadt Zehdenick das Verfahren zur Widmung des Radweges als öffentlicher Weg nach dem BbgStrG durchführen.
4. Ab Fertigstellung des Radweges zu 1. übernimmt die Stadt Zehdenick dauerhaft die Wegebaulast und die Verkehrssicherungspflicht nach dem BbgStrG anstelle des Landes.

Beschluss-Nr.: 0012/12
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die Stadt Zehdenick beschließt die Art der Bauausführung zum Ausbau der Fischerstraße unter Zugrundelegung der Vorplanung einschließlich den darin enthaltenen Grundelementen des Straßenkörpers, wobei nach

Amtliche Bekanntmachungen

Aufteilung der Nutzfläche Straße zu ihren Seitenräumen sowie unter Auswahl der Art der Oberflächenbefestigung vorzugsweise wie folgt auszuführen ist:

1. Grundvariante 1 – Ausbildung von Mischverkehrsflächen in allen Straßenzügen
2. Sammeln des Niederschlagswassers auf der Straße mittels Mulden- oder Kastenrinnen und Anschluss an vorhandene Regenwassersammelkanäle
3. 3-5m breite Fahrbahn mit diagonal verlegtem Betonsteinpflaster
4. Seitenräume der Fahrbahn gemäß Variante 6 mit – geflammten Kleinsteinpflaster

Straßenbeleuchtung: Leuchtentyp Beta der Fa. Selux oder gleichwertig mit LED-Licht

Beschluss-Nr.: 0013/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Der grundhafte Ausbau des 2. Teilschnittes der Verlängerten Ackerstraße von der Einmündung Ackerstraße bis zum Abzweig Industriestraße bleibt ausschließlich auf den Neubau der Fahrbahn einschließlich der dazugehörigen Anlagen zur Ableitung des darauf anfallenden Niederschlagswassers ausgerichtet. Die Art der Bauausführung soll grundlegend der Entwurfsplanung mittels folgender Teile erfolgen:

1. Fahrbahn – Asphaltaufbau auf Schottertragschicht gemäß Bauklasse III auf frostfreiem Untergrund in 6 m Breite zzgl. beidseitiger, gepflasterter Entwässerungsrinnen
2. Bordanlagen – beidseitig als Hoch- oder Rundbord, jeweils in Abhängigkeit vom Querprofil und der Höhe der Gradienten Die vorhandenen Seitenräume sind höhenmäßig anzupassen.

Beschluss-Nr.: 0014/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. Die Stadt Zehdenick übernimmt die Neugestaltung der „Freianlage Berliner Tor“ zwischen der Bahnhofstraße und der Rudolf-Breit-

scheid-Straße vorbehaltlich der Erlangung der rechtlichen Sachherrschaft über die zugrundeliegenden Grundstücksflächen Dritter.

2. Die Baufeldgrenze zur angrenzenden Gehwegfläche hin muss den Umrissen des künftigen Verkehrskreisels anstelle des Kreuzungsknotens Rechnung tragen, soweit dessen Ausbau innerhalb der 25-jährigen Zweckbindungsfrist dieser Maßnahme als gesichert angesehen werden muss. D. h., es ist ein Anpassungsbereich neben dem jetzigen Verlauf des Gehweges an der Bahnhofstraße auszubilden.
3. Die Art der Neugestaltung soll vorzugsweise in Anlehnung an die – Variante 4 – der vorerst nur konzeptionellen Vorplanung erfolgen.
4. In die Neugestaltung der „Freianlage Berliner Tor“ soll die Aufstellung von Tafeln mit den Stadtwappen der Partnerstädte von Zehdenick aufgenommen werden.

Beschluss-Nr.: 0015/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die Stadt Zehdenick schreibt das Jagdausübungsrecht zum Abschluss eines Jagdpachtvertrages in ihrem Eigenjagdbezirk, Gemarkung Zehdenick, Flur 25 und Flur 30 mit einer Größe von 269 ha – davon 164 ha Wald, regional aus.

Beschluss-Nr.: 0016/12

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

Dem Verkauf der städtischen Flurstücke in Zehdenick zwischen dem Tannenweg, der Exinstraße und der Kirschenallee zum vollen Wert an die Anlieger zuzustimmen.

Bei Verminderung des Bodenrichtwertes für Bauland zum 01.01.2012 ist eine entsprechende Reduzierung der Werte möglich.

Arno Dahlenburg

Bürgermeister

III. Öffentliche Bekanntmachungen

Eröffnungsbilanz der Stadt Zehdenick zum 01.01.2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat in ihrer Sitzung am 23.02.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt gemäß § 85 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel gepüfte und durch den Bürgermeister festgestellte Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen zum Stichtag 01.01.2010.

Aktivseite	01.01.2010 in €
1. Anlagevermögen	98.834.667,83
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	75.002,56
1.2. Sachanlagevermögen	86.169.879,36
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.669.843,04
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23.614.996,53

1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	58.027.649,62
1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	40.988,98
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	908.779,20
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	642.186,01
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	265.435,98
1.3. Finanzanlagevermögen	12.589.785,91
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	7.878.359,09
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	476.260,00
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	3.057.213,27
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	1.177.953,55
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6. Ausleihungen	0,00
1.3.6.1. an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	0,00

Amtliche Bekanntmachungen

2.	Umlaufvermögen	10.998.287,02				
2.1.	Vorräte	0,00		1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00		1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00		1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00		2.	Sonderposten	22.454.864,40
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	113.403,04		2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	21.163.769,60
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	111.816,60		2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	793.603,10
2.2.1.1.	Gebühren	16.676,69		2.3.	Sonstige Sonderposten	497.491,70
2.2.1.2.	Beiträge	16.254,50		3.	Rückstellungen	5.863.357,39
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-3.459,16		3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.588.343,83
2.2.1.4.	Steuern	319.528,68		3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
2.2.1.5.	Transferleistungen	0,00		3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	640,00		3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-237.824,11		3.5.	sonstige Rückstellungen	275.013,56
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	2.021,91		4.	Verbindlichkeiten	2.476.491,79
2.2.2.1.	gegen Sonderevermögen	0,00		4.1.	Anleihen	0,00
2.2.2.2.	gegen verbundene Unternehmen	0,00		4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.396.760,50
2.2.2.3.	gegen Zweckverbände	0,00		4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
2.2.2.4.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00		4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
2.2.2.5.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-435,47		4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00
2.2.2.6.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	72.131,29
2.2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7.600,00
2.3.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	10.884.883,98		4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sonderevermögen	0,00
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	16.750,00		4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
	<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>109.849.704,85</u>		4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
				4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
				4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
				5.	Passive Rechnungsabgrenzung	139.672,38
					<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>109.849.704,85</u>
Passivseite		01.01.2010				
		in €				
1.	Eigenkapital	78.915.318,89				
1.1.	Basis Reinvermögen	68.442.040,34				
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	10.473.278,55				
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	10.473.278,55				
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00				
1.3.	Sonderrücklage	0,00				

Zehdenick, 24.02.2012

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 85 Absatz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird hiermit der Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Stadt Zehdenick sowie die Eröffnungsbilanz der Stadt Zehdenick zum 01.01.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Zehdenick zum 01.01.2010 mit ihren Anlagen liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
 donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

Zehdenick, den 24.02.2012

Arno Dahlenburg
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Inkrafttreten Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergienutzung Klein-Mutz“

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick am 23.02.2012 beschlossene Satzung zum **Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergienutzung Klein-Mutz“** ist im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick gemäß § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000, geändert am 20.04.2006 (GVBl.I/06, Nr.4) öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 21 (3) der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zehdenick vom 10.12.2009 i. V. m. § 2 BekanntmV wird die **Ersatzbekanntmachung** der Satzung angeordnet.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Fachbereich Stadtplanung und Tiefbau, 1. Obergeschoss, Grüner Flur, Zimmer 113 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 21 der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zehdenick nach seinem Inkrafttreten zusätzlich in der Zeit vom

02. April 2012 bis einschließlich 16. April 2012

im Fachbereich Stadtplanung und Tiefbau, 1. Obergeschoss, Grüner Flur zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Montag und	
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr,
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr.

Zehdenick, 01.03.2012

Arno Dahlenburg
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergienutzung Klein-Mutz“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat in ihrer Sitzung am 23.02.2012 den Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergienutzung Klein-Mutz“, in der Fassung vom Februar 2012 als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 0009/12). Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Klein-Mutz

Flur 1 Flurstücke 84 teilw., 85, 86, 88, 89 teilw., 90 teilw., 91/1 teilw., 92, 92/3, 93-96, 107/2 teilw., 328, 329
 Flur 2 Flurstücke 1-18, 21-28, 29 teilw.

Gemarkung Badingen

Flur 7 Flurstücke 91 teilw., 92/1 teilw.

Gemarkung Bergsdorf

Flur 5 Flurstücke 26 - 34, 71 teilw.

Er hat eine Größe von 0,87 ha. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergienutzung Klein-Mutz“, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit integriertem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Fachbereich Stadtplanung und Tiefbau, 1. Obergeschoss, Grüner Flur, Zimmer 113 während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Zehdenick, 01.03.2012

Arno Dahlenburg
 Bürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windenergienutzung Klein-Mutz“

Amtliche Bekanntmachungen**Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick
und ihrer Ausschüsse im 2. und 3. Sitzungszyklus 2012**

29.03.2012 – Hauptausschuss
19.04.2012 – Stadtverordnetenversammlung
08.05.2012 – Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport
09.05.2012 – Ausschuss für Bauen und Ordnung
10.05.2012 – Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Arbeit
24.05.2012 – Hauptausschuss
07.06.2012 – Stadtverordnetenversammlung

Die Sitzungen finden um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt 1, 16792 Zehdenick statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Rathaus-Portal auf der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt